

**Regierungsvorlage**  
November 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1803/18-2019

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem  
das Kärntner Agrarbehördegesetz  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

Das Gesetz über die Einrichtung einer Agrarbehörde Kärnten (Kärntner Agrarbehördegesetz – K-ABG), LGBl. Nr. 3/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, bedarf insbesondere im Hinblick auf die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 (Entfall des Kompetenztatbestandes „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“ gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG mit Wirkung vom 1. Jänner 2020) einer Novellierung.

**Besonderer Teil**

**Zu Z 1:**

Das Inhaltsverzeichnis wäre aus redaktioneller Sicht neu zu fassen.

**Zu Z 2:**

Die vorgeschlagene Neufassung des § 1 will dem Umstand Rechnung tragen, dass mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 der im geltenden § 1 Abs. 1 K-ABG noch zitierte Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG entfallen wird (siehe Art. 1 Z 8 und 27 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019). Eine weitere Anknüpfung an den Begriff „Angelegenheiten der Bodenreform“ erscheint organisationsrechtlich entbehrlich, weil die materiellen Aufgaben der Agrarbehörde – eingedenk der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 83 Abs. 2 B-VG – ohnehin jeweils gesondert landesgesetzlich umschrieben werden (siehe im geltenden Recht im Einzelnen die Bestimmungen im Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, im Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz, im Güter- und Seilwege-Landesgesetz sowie in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Wegfreiheit im Berglande). Wie bisher, müssen die Aufgaben der Agrarbehörde nicht nur in solchen der „Bodenreform“ bestehen. Weiters soll die Neufassung des § 1 K-ABG berücksichtigen, dass im Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Kärntner Amt der Landesregierung – Gesetz – K-ALG), LGBl. Nr. 50/2019, Regelungen über die Leitung des inneren Dienstes getroffen worden sind. Einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde bedarf es nicht, weil diese Stellung – in Angelegenheiten der Bodenreform *ex constitutione* seit 1. Jänner 2014 (Wegfall des Landesagrarsenates und des Obersten Agrarsenates mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012) – aus der hierarchischen Überordnung der Landesregierung als oberstes Organ resultiert, wobei sich die Landesregierung (politischer Referent) bei Wahrnehmung der Aufsichts- und Informationsrechte des Amtes der Landesregierung als administrativer Hilfsapparat – *in concreto* der sachlich zuständigen Abteilung des Amtes – bedient (siehe § 2 Abs. 1 K-ALG, wonach der Abteilungsleiter das nach der Referatseinteilung zuständige Mitglied der Landesregierung in den durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auf die Abteilung aufgeteilten Angelegenheiten zu vertreten hat).

**Zu Z 3:**

Im vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 K-ABG werden die Anforderungen zur Bestellung des Leiters der Agrarbehörde flexibilisiert. Die Funktion des Leiters soll nicht mehr ausschließlich einem rechtskundigen Bediensteten vorbehalten bleiben, sondern auch allgemein einem im Agrardienst entsprechend qualifizierten und erfahrenen, akademisch ausgebildeten Bediensteten offenstehen (siehe dazu bereits den geltenden § 3 Abs. 2 K-ABG, wonach u.a. der Leiter der Agrarbehörde vor seiner Bestellung eine

mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im Agrardienst aufweisen muss; zum Begriffspaar „entsprechend erfahren und qualifiziert“ beachte ferner die in der Praxis bewährte Regelung in § 12 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung).

**Zu Z 4:**

Mangels Verweisung auf bestimmte Landesgesetzes erübrigt sich die bisherige Bestimmung des § 5 K-ABG. Sie kann ersatzlos entfallen.

**Zu Z 5:**

Der geltende § 6 soll in redaktioneller Hinsicht eine neue Bezeichnung und Überschrift erhalten. Der bisherige § 6 Abs. 4 kann entfallen, zumal sich die Anordnung über die dauernde Dienstzuweisung auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt und Sachverhalt (Auflösung der Agrarbezirksbehörden mit 1. Februar 2011) bezogen und sich die Wirkung der Anordnung darin erschöpft hat.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Mit Schreiben der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22. August 2019, Zl. 10-AR-1/86-2019 (004/2019), wurde mitgeteilt, dass durch die vorgeschlagenen Regelungen weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund Mehrkosten gegenüber der geltenden Rechtslage erwachsen werden.